

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

Entsprechung des Antrages der Gemeinden Ratten, Rettenegg und St. Kathrein am Hauenstein auf Verbesserung des Bürgerinnen und Bürgerservices und Verwaltungsvereinfachung.

Entsprechung des Antrages der Gemeinden Weinitzen und Stattegg auf Verbesserung des Bürgerinnen-und Bürgerservices und Vereinfachung der Budgetabwicklung.

### **Inhalt**

Gründung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Ratten.

Auflösung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Weinitzen.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigten Maßnahmen haben voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen, da laut Aussagen der Gemeinden die Aufwendungen so den Anforderungen der jeweiligen Gemeinden angepasst werden können.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verwaltungsänderung  
Einbringende Stelle: ABT03 – Verfassung und Inneres  
Laufendes Finanzjahr: 2017  
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 11. Dezember 2014 hat für die Steiermark die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände gemäß § 5 PStG 2013 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2014 festgelegt.

Gemäß § 5 PStG 2013 können Gemeinden zur Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Verordnung des Landeshauptmannes zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband/Staatsbürgerschaftsverband) vereinigt werden, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist.

Die Gemeinden Ratten, Rettenegg und St. Kathrein am Hauenstein haben den Antrag auf Gründung eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Ratten mit Sitz in Ratten gestellt. Begründet wird der Antrag damit, dass die Gemeinden mit insgesamt rund 2.600 Einwohnern drei Standesämter mit je zwei Standesbeamten haben. Aufgrund der Dringlichkeit und Wichtigkeit von Personenstandsangelegenheiten müssen in jeder Gemeinde mindestens ein geprüfter Standesbeamter und ein Vertreter tätig sein, um den reibungslosen Ablauf bei der Aufzeichnung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen zu gewährleisten, da mit dem Personenstandswesen wesentliche rechtliche Ansprüche und Auswirkungen verbunden sind. Erhebungen haben ergeben, dass in allen drei Gemeinden insgesamt etwa 30 Sterbefälle und 10 bis 15 Eheschließungen pro Jahr, dazu kaum Geburten, zu bearbeiten sind. Durch den Mehraufwand bei der Datenerfassung seit Einführung des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) und die steigende Komplexität in der technischen Bearbeitung der Personenstandsfälle können im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung die Personenstands -angelegenheiten zentral von der Gemeinde Ratten als Sitzgemeinde eines gemeinsamen Standesamtsverbandes wesentlich effizienter erledigt werden. Alle drei Gemeinden sind sich im Sinne des Bürgerservice einig, dass die Vorlage von Urkunden weiterhin am Wohnsitzgemeindeamt erfolgen kann, und dass auch alle drei Trauungssäle in den Verbandsgemeinden als Trauungsorte erhalten bleiben.

Gemäß §6 PStG 2013 kann der Landeshauptmann durch Verordnung die Auflösung einer Standesamtsverbandes oder die Aufnahme/das Ausscheiden einer Gemeinde anordnen, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist..

Die Gemeinden Weinitzen und Stattegg haben die Auflösung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Weinitzen beantragt und damit begründet, dass es

bisher nur in Weinitzen geprüfte Standesbeamte und Standerbeamtinnen gab.

Seit dem Jahre 2011 werden auch Trauungen in Stattegg vor Ort durchgeführt. Im Jahr 2014 wurde im Verband bereits der Beschluss gefasst, für Stattegg Standesbeamte und Standesbeamtinnen auszubilden und in weiterer Folge den Verband aufzulösen und zwei eigenständige Standesämter zu führen.

Der starke Zuzug in den beiden Gemeinden sowie der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger einer geografische Betreuung vor Ort sind hiefür wesentliche Gründe. In Stattegg leben derzeit 2866 Einwohner mit Hauptwohnsitz, in Weinitzen 2656 Personen mit Hauptwohnsitz. Auch der Bau des

Gemeindeamtes und des Dorfplatzes in Stattegg wurde für ein eigenes Standesamt ausgelegt. Durch die Nähe zu Graz wollen auch jedes Jahr etliche Grazerinnen und Grazer die Ehe in Weinitzen oder Stattegg schließen, was zu einer Zunahme der Personenstandsfälle führt. Auch das Budget könnte in Zukunft getrennt geführt werden und die Aufwendungen so den Anforderungen der jeweiligen Gemeinde angepasst werden. Auch steht in beiden Gemeinden Personal für je ein eigenes Standesamt bereit.“

Nullszenario und allfällige Alternativen sind nicht im Sinne der Gemeinden möglich.

### **Ziele**

Zufriedenstellen der Bürgerinnen und Bürger, technische und inhaltliche Verbesserungen des Bürgerinnen- und Bürgerservices, Vereinfachung der Budgetabwicklung.

### **Maßnahmen**

Gemäß § 5 PStG 2013 verordnet der Landeshauptmann die Gründung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Ratten.

Gemäß § 6 PStG 2013 verordnet der Landeshauptmann die Auflösung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Weinitzen.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung fünf Jahre ab Inkrafttreten.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat keine wesentlichen Auswirkungen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Die Anträge der Gemeinden sind berücksichtigt.

Der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Ratten kommt in der bestehenden Verordnung dazu, der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Weinitzen entfällt.